

Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wasserhaushaltsgesetzes (BayWG) in der derzeit geltenden Fassung

Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes Kleppermühle der Stadt Rehau für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Stadt Rehau, Landkreis Hof

Sachverhalt:

Das Schutzgebiet besteht aus

2 Fassungsbereichen	=	Zonen I
2 engeren Schutzzonen	=	Zonen II
1 weitere Schutzzone	=	Zone III

Die Grenzen des Schutzgebietes und die Bezeichnung der betroffenen Grundstücksflurnummern in den einzelnen Schutzzonen sind in dem aufgelegten Lageplan M 1 : 5000 eingetragen. Die genaue Grenze der Schutzzonen verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder – wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet – auf der der Fassung näheren Kante der gezeichneten Linie. Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die geplanten Grenzen der Schutzzonen nicht.

Die Wasserschutzgebietsverordnung soll unter der Rechtsgrundlage der §§ 4, 51 und 52 WHG erlassen werden.

Entsprechend Art. 73 BayWG i. V. m. Art. 73 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes wird das Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht und darauf hingewiesen, dass

1. Der Entwurf der neuen Schutzgebietsverordnung zusammen mit dem Schutzgebietslageplan nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung für die Dauer eines Monats im Rathaus der Stadt Schönwald, Zimmer Nr. 12 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme ausliegen,
2. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, Bedenken und Anregungen noch bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Hof, Zimmer Nr. 239, oder bei der Stadt Schönwald erheben kann,
3. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Bedenken und Anregungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
4. das Landratsamt Hof die rechtzeitig erhobenen Bedenken und Anregungen und die Stellungnahmen der Behörden mit den Betroffenen, dem Antragsteller und den Behörden erörtert (Termin wird gesondert bestimmt)

5. bei Ausbleiben eines Beteiligten an dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann

6.

- a) Die Personen, die Bedenken und Anregungen erhoben haben vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und
- b) Die Zustellung der Entscheidung über ihre Bedenken und Anregungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen erforderlich wären.

Es wird darauf hingewiesen, dass Auslagen, die durch nicht begründete Einwendungen entstehen, nach Art. 2 Abs. 3 des Kostengesetzes demjenigen auferlegt werden können, der diese Bedenken und Anregungen vorgebracht hat.

Schönwald, 27.10.2022

STADT SCHÖNWALD



Jaschke

1. Bürgermeister